

Jugendordnung

des Eckernförder Männer-Turnverein v. 1864 e.V.



§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle jungen Vereinsmitglieder die sich zu dieser Jugendordnung bekennen und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Eckernförder Männer-Turnverein von 1864 e.V..

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der Freizeit und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder sowie die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihrem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung beteiligt werden.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung (§4),
- die Jugendsitzung (§5),
- der Jugendvorstand (§6).

§ 4 Jugendvollversammlung

4.1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuladen.

4.2. Aufgaben:

- 4.2.1. Bericht des Jugendvorstandes;
- 4.2.2. Kassenbericht;
- 4.2.3. Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes;
- 4.2.4. Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes;
- 4.2.5. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein;
- 4.2.6. Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4.3. Wahlperiode und Wahlverfahren:

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

4.3.1. Der 1. Jugendwart wird in den Jahren mit ungerader Endziffer, der 2. Jugendwart wird in den Jahren mit gerader Endziffer gewählt.

4.3.2. Die Jugendwarte müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl volljährig sein.

4.4. Stimm- und Wahlberechtigung:

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

4.4.1. Abstimmungen und Wahlen werden offen durch Handzeichen durchgeführt.

4.4.2. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft zum Annehmen des Amtes schriftlich erklärt haben.

4.5. Anträge:

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.

4.6. Die Jugendvollversammlung ist öffentlich. Die Vertraulichkeit kann bei einzelnen Punkten durch die stimmberechtigten Mitglieder der Jugendvollversammlung beschlossen werden.

§ 5 Jugendsitzung

5.1. Zusammensetzung:

Der Jugendsitzung gehören an:

- a) die Mitglieder des Jugendvorstandes (§6);
- b) die Jugendsprecher/innen (§7);
- c) weitere Mitglieder nach Bedarf.

5.2. Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats;
- Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes;
- Führung der Jugendkasse;
- Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben;
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein;
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung;
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend;
- Koordination der Jugendarbeit in den Sparten des Vereins;
- Bestätigung der Spartenjugendordnungen;
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit.

5.3. Die Jugendsitzung erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 6 Jugendvorstand

6.1. Dem Jugendvorstand gehören an:

- a) der oder die 1. Jugendwart/in;
- b) der oder die 2. Jugendwart/in;
- c) die Jugendsprecher/innen (§7);
- d) bis zu 4 weitere Mitglieder nach Bedarf.

6.2. Aufgaben:

- Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein;
- Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereines, insbesondere beim Kreisjugendring Rendsburg-Eckernförde e. V. (KJR) und der Sportjugend Schleswig-Holstein (SJSH)
- Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit;
- Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/ innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsmaßnahmen;
- Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen;
- Behandlung bzw. Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht zweifelsfrei einem Anderen Organ zugeordnet werden können.

6.3. Arbeitsweise;

- der oder die Jugendwart/in leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt;
- bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.

6.4. Zusätzliche Mitarbeiter/innen:

Die Jugendsitzung hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Mitglieder zu berufen.

§ 7 Jugendsprecher

7.1. Jugendsprecher und deren Vertreter können durch die Jugend der jeweiligen Abteilung gewählt werden, oder durch die Jugendwarte ernannt werden.

§ 8 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der oder die 1. Jugendwart/in und der oder die 2. Jugendwart/in vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

§ 9 Jugendkasse

- 9.1. Die Jugendkasse wird von der Jugendsitzung geführt.
- 9.2. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- 9.3. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 9.4. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen.

§ 10 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

- 10.1. Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.
- 10.2. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Wahl in Kraft.
- 10.3. Die Jugendordnung muss sich in Übereinstimmung mit der Satzung des Eckernförder MTV befinden.

§ 11 Auflösung

- 11.1. Die Auflösung der Jugendorganisation kann nur durch eine eigens für diesen Zwecke einberufene Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 11.2. Im Falle der Auflösung der Vereinsjugend des Eckernförder MTV werden öffentliche Mittel, die für die Jugendarbeit gewährt worden sind, dem Eckernförder MTV für Zwecke der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt.
- 11.3. Im Falle der Auflösung des Eckernförder MTV, werden öffentliche Mittel, die für die Jugendarbeit gewährt worden sind, der Stadt Eckernförde für Zwecke der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Jugendvollversammlung am 19.01.2012 beschlossen und tritt damit mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Durch den Erlass dieser Jugendordnung verlieren alle älteren Jugendordnungen ihre Gültigkeit.

Eckernförde, 19.01.2012



1. Jugendwart *Jan Sieber*